



## Förderprogramm „De-minimis“ Änderungen 2021 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016, am 27. Dezember 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht, hat für die Förderperiode 2021 weiterhin Gültigkeit.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2021 gegenüber der Förderperiode 2020 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Anträge können ab dem 07. Januar 2021 gestellt werden. Die Antragsformulare sowie die Ausfüllhilfen zu den einzelnen Anträgen stehen seit dem 14. Dezember 2020 zur Verfügung.

### 1. Antragsverfahren

2020	2021
Antragsfrist vom 07. Januar bis 30. September 2020	Antragsfrist vom 07. Januar bis 30. September 2021

### 2. Stichtag für die Fahrzeugnachweise gem. Nr. 6.2.1 der Richtlinie „De-minimis“

2020	2021
01. Dezember 2019	01. Dezember 2020 Sofern sich die Fahrzeugnachweise hinsichtlich der Eigentümer- oder Haltereigenschaft auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2020 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Das Bundesamt für Güterverkehr wird diese wohlwollend prüfen. Hinweis: Die Anlage 1 „Fahrzeugaufstellung“ (zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde) zum Antrag kann bereits im eService-Portal abgerufen werden.

**3. Änderungen zur Verzichtserklärung im Folgeantrag und Antrag aus Auszahlung (Verwendungsnachweis)**

2020	2021
<p>Der mit dem Formblatt längerfristige Verträge angezeigte Betrag wird von dieser Verzichtserklärung nicht umfasst. Sollten Sie auf den angezeigten Betrag ebenfalls verzichten wollen, nutzen Sie das Formular „Änderungsmitteilung“.</p>	<p>Auf den mit Formblatt längerfristige Verträge angezeigten Betrag kann ebenfalls verzichtet werden.</p>

**4. Ergänzung des Maßnahmenkatalogs**

2020	2021
<p>---</p>	<p><b>Maßnahmenkategorie 3.1 (Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung)</b>                      Ab der Förderperiode 2021 sind Beratungen zu automatisierungs- oder digitalisierungsbezogenen Fragen der Unternehmensführung förderfähig, da diese Beratungen wesentlich zur Effizienzsteigerung in Güterkraftverkehrsunternehmen und damit zu einem geringeren Verbrauch von Ressourcen beitragen. Umfasst sind beispielsweise die Analysen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Unternehmensprozesse,</li> <li>• bestehender Strukturen,</li> <li>• des Datenflusses und</li> <li>• der Systemlandschaft.</li> </ul> <p>Weiter sind hierunter ab der Förderperiode 2021 Beratungen zur Cyber Security (bspw. um schadhafte E-Mails oder Cyber- Angriffe besser zu erkennen) u. ä. förderfähig.</p>

**5. Wegfall von Maßnahmen**

2020	2021
---	<p><b>Maßnahmenkategorie 1.8 (Aufwendungen für überobligatorische Maßnahmen am Fahrzeug zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs)</b></p> <p>Ab der Förderperiode 2021 sind Ausgaben für den Umbau bzw. die Umrüstung eines ursprünglichen Dieselantriebs hin zu einem Erdgasantrieb (CNG), Flüssigerdgasantrieb (LNG) oder Autogasantrieb (LPG) nicht mehr zuwendungsfähig.</p>